

Merkblatt

für Empfänger von Versorgungsbezügen aus früheren Arbeitnehmerverhältnissen

Festsetzung und Zahlungsweise der Bezüge	1	Ihre Versorgungsbezüge werden von mir durch Bescheid festgesetzt, mit Hilfe einer automatischen Datenverarbeitungsanlage berechnet und monatlich im Voraus auf das mir mitgeteilte Konto, das auf den Namen des Berechtigten lauten muss, überwiesen.
Kontoänderung	2	Die laufende Zahlung lässt sich aus technischen Gründen nicht kurzfristig umstellen. Bei Änderungen empfehle ich daher, das bisherige Konto solange bestehen zu lassen, bis die erste Überweisung auf dem neuen Konto gutgeschrieben wurde.
Keine Überweisungen an Andere	3	Auftragszahlungen zugunsten Dritter, z.B. Überweisungen von Lebensversicherungsbeiträgen, kann ich nicht ausführen. Beauftragen Sie bitte hierfür Ihr Geldinstitut.
Änderung bestimmter Verhältnisse, Anzeigepflicht	4	Ändern sich Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, so sind Sie verpflichtet, mir alle Sachverhalte, die zum Ruhen, zur Verminderung, zur Nichtzahlung und zum Wegfall Ihrer Versorgungsbezüge oder zur Bestellung eines Empfangsberechtigten führen, mitzuteilen.
Form und Inhalt der Anzeige	5	Benachrichtigen Sie mich dann bitte möglichst schriftlich. Zu Ihren Mitteilungen erbitte ich entsprechende Unterlagen (Bescheid, Bescheinigungen, Urkunden, Lehrverträge und dgl.) im Original oder als beglaubigte Ablichtung der Behörden, Arbeitgeber oder Schulen. Rentenbescheiden sind auch die hierzu gehörenden Anlagen beizulegen. Wenden Sie sich auch dann an mich, wenn Sie Zweifel haben, ob Sie mir etwas mitteilen müssen. Anzeigepflichtig sind insbesondere:
Wohnsitz	5.1	Verlegung des Wohnsitzes,
Familienstand	5.2	Änderung des Familienstandes, z.B. Wiederverheiratung, Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe, Scheidung, Tod des Ehegatten. Entsprechendes gilt für Kinder, wenn sie zur Gewährung von Kindergeld berechtigen oder selbst kinder- oder waisengeldberechtigt sind,
Beschäftigung während des Versorgungsbezuges	5.3	Aufnahme einer Beschäftigung im <u>öffentlichen Dienst</u> mit Angabe des Arbeitgebers sowie des daraus erzielten Einkommens einschl. der späteren Änderungen - auch der Waisen, einschl. deren Ausbildungs- ggf. auch Wehrdienstverhältnisse -,
Weitere Versorgungsbezüge	5.4	Bewilligung oder Erhöhung eines Ruhegehaltes (-geldes), eines Witwen-, Witwer- oder Waisengeldes oder versorgungsähnlicher Bezüge aus <u>einer früheren Verwendung im öffentlichen Dienst</u> ,
Versorgungsrechtlicher Begriff des öffentlichen Dienstes		(Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Reichsgebiet oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen sind unter bestimmten Voraussetzungen den inländischen Körperschaften gleichgestellt.

Renten und Zusatzversorgung	5.5	Bezug von Übergangsgeld und Renten von inländischen als auch von ausländischen Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung,
	5.6	Bezug und Veränderung von Leistungen, auch Abfindungen, aus Zusatzversorgungseinrichtungen für den öffentlichen Dienst, z.B. von der VBL und aus Lebensversicherungen, an deren Finanzierung sich der Arbeitgeber beteiligt hat,
Fiktive Rentenanrechnung		(Alle zur Erlangung und Erhaltung des Anspruchs auf Renten- und Versorgungsleistungen notwendigen Anträge sind rechtzeitig zu stellen! Wird dies versäumt, so können die rechnungsmäßigen Beträge der nicht gewährten Leistungen entsprechend berücksichtigt werden!)
Besondere Fälle der Einkommensanrechnung	5.7	bei wiederaufgelebtem Witwen-/Witwergeld: Infolge Auflösung der Ehe neu erworbene Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenansprüche sowie Bezug von Leistungen aus einer privaten Lebensversicherung oder von Zuwendungen aus letztwilliger Verfügung nach dem letzten Ehemann,
	5.8	bei Unterstützungen <u>jede</u> Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse,
Ehegatte im öffentlichen Dienst oder versorgungsberechtigt und Ortszuschlag	5.9	Beschäftigungsstelle oder Pensionsbehörde des Ehegatten, wenn dieser Ortszuschlag bezieht,
Besoldungsrechtlicher Begriff des öffentlichen Dienstes (für den Ortszuschlag)		(Öffentlicher Dienst im Sinne besoldungsrechtlicher Vorschriften - die bei der Versorgung der ehem. Arbeitnehmer entsprechend angewandt werden - ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbstständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten oder Altersheimen die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, sowie die Tätigkeit im Dienst eines sonstigen Arbeitgebers, der für den öffentlichen Dienst geltende Tarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts oder die darin oder in Besoldungsgesetzen über Ortszuschläge oder Sozialzuschläge getroffenen Regelungen oder vergleichbare Regelungen anwendet, wenn der Bund oder eine der oben bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.)
Empfänger von Waisengeld und anderen kinderbezogenen Leistungen	5.10	Änderungen in den Verhältnissen der über 16 Jahre alten Kinder bei kinderbezogenem Anteil des Orts- oder Sozialzuschlages entsprechend den im Zusammenhang mit der Antragstellung oder dem Bewilligungsbescheid oder durch Merkblatt bekanntgegebenen besonderen Anspruchsvoraussetzungen, - Entsprechendes gilt für über 18 Jahre alte Empfänger von Waisengeld und bei Zahlungen von Waisengeld wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit - jegliches Einkommen der Waise einschl. etwaiger Sachbezüge aus Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Wehrdienstverhältnissen sowie Veränderungen eines bereits vorhandenen Einkommens; bei verheirateten Waisen auch das Einkommen des Ehegatten.

- | | | |
|--|------|---|
| Verurteilungen | 5.11 | strafrechtliche Verurteilungen, und zwar auch für Zeiten vor Erlass des Versorgungsbescheides. |
| Lohnsteuer | 6 | Beruhend die Versorgungsbezüge zumindest teilweise auf Zuschüssen oder Beiträgen, die im Zeitpunkt ihrer Entrichtung lohnsteuerpflichtig waren und nicht zurückgezahlt worden sind, so unterliegen sie nicht dem Lohnsteuerabzugsverfahren. Trifft dieser Sachverhalt auf Sie zu, so werde ich Ihnen die von mir nicht benötigte Lohnsteuerkarte mit einem entsprechenden Hinweis zurücksenden. Künftig brauchen Sie mir dann eine Lohnsteuerkarte nicht mehr einzureichen.

Etwas anderes ergibt sich dagegen, wenn für die Versorgungsbezüge keine oder nur lohnsteuerfreie Zuschüsse oder Beiträge entrichtet worden sind. Gehören Sie zu diesem Personenkreis, so unterliegen Ihre Versorgungsbezüge dem Steuerabzug. Hier ist es erforderlich, dass Sie mir eine Lohnsteuerkarte jeweils rechtzeitig vor Beginn jedes neuen Jahres einsenden. Vor der Absendung der Lohnsteuerkarte an mich schreiben Sie bitte mein Geschäftszeichen und Ihre vollständige Versorgungsnummer auf den oberen Rand der Karte. |
| Keine Vermögensbildung | 7 | Die Gesetze zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Vermögensbildungsgesetze) sind auf Versorgungsbezüge nicht anwendbar. |
| Krankenversicherung | 8 | Mit dem Anspruch auf Versorgungsbezüge allein ist keine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse verbunden.

Sie sind verpflichtet, mir Ihre Krankenkasse, einen Kassenwechsel sowie die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung anzuzeigen. Ich bin dann gehalten, der Krankenkasse Beginn, Höhe und Veränderungen Ihrer Versorgungsbezüge mitzuteilen (§ 202 des Sozialgesetzbuches Teil V). |
| Beitragsabzug von den Versorgungsbezügen | | Beziehen Sie als Versicherungspflichtiger eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so obliegt mir die Einbehaltung der Beiträge von Ihren Versorgungsbezügen und deren Zahlung an Ihre Krankenkasse (§ 256 des Sozialgesetzbuches Teil V). |
| Beihilfe | 9 | Wegen der Kosten aus Anlass einer Krankheit oder Früherkennung einer Krankheit, einer Schutzimpfung, eines Todesfalles u.a. Sachverhalte können unter bestimmten Voraussetzungen Beihilfen gewährt werden. Antragsvordrucke hierfür werden Ihnen auf Anforderung zugesandt. |
| Überzahlung der Bezüge | 10 | Ohne rechtlichen Grund gezahlte Versorgungsbezüge müssen wir nach den §§ 812 bis 822 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zurückfordern sodass mit der Geltendmachung solcher Ansprüche gerechnet werden muss. |
| Todesfall | 11 | Die Versorgungsbezüge fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte stirbt. Beim Tode eines Ruhegeldempfängers erhalten der überlebende Ehegatte oder seine Abkömmlinge Sterbegeld. Wenn solche Hinterbliebene nicht vorhanden sind, wird unter bestimmten Voraussetzungen Sterbegeld auch an andere Personen gewährt. |